

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Projektförderung aus dem Kulturroschen Ahrenshoop

1. **Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

Gemäß Beschluss der Gemeinde gewährt die Kurverwaltung Ostseebad Ahrenshoop nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für die Förderung von kulturellen und künstlerischen Vorhaben im Ostseebad Ahrenshoop mit der Zielstellung, den Ort als lebendigen Ort der Kunst zu leben und für Gäste erlebbar zu machen.

Ein Anspruch der Antragsstellenden auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel des Kulturroschens.

2. **Gegenstand der Förderung**

Förderfähig sind Vorhaben, d. h. Veranstaltungen und Projekte aller künstlerischen Sparten wie z. B.

- bildende Kunst,
- darstellende Kunst,
- Film,
- kulturelle Bildung,
- Kultur- und Kreativwirtschaft,
- Literatur,
- Musik,
- Medienkunst,

sowie spartenübergreifende Vorhaben.

3. **Zuwendungsempfängende**

Zuwendungsempfängende können juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts als auch natürliche Personen sein, deren förderfähige Vorhaben im Ostseebad Ahrenshoop realisiert werden.

4. **Zuwendungsvoraussetzungen**

Zuwendungen werden nur für Vorhaben bewilligt, die:

- einem der unter Nummer 2 genannten Bereiche anzuordnen sind,
- innerhalb der Gemeindegrenzen des Ostseebades Ahrenshoop präsentiert werden,
- sich durch eine hohe Qualität, Innovation und Kreativität auszeichnen,
- einen Beitrag zur Pflege und Entwicklung der Kunst und Kultur im Ostseebad Ahrenshoop entsprechend der touristischen Positionierung Ahrenshoop als ein befreiender und inspirierender Ort der Kunst leisten
- einen touristischen Mehrwert haben, d.h. öffentlich zugänglich und an ein kunst- und kulturinteressiertes Publikum oder an Zielgruppen, die an Kunst und Kultur herangeführt werden sollen, gerichtet sind

Darüber hinaus sollte das Vorhaben:

- noch nicht begonnen worden sein
- nicht mit Veranstaltungsterminen der Kurverwaltung Ahrenshoop kollidieren und / oder in Konkurrenz stehen.

Besonders positiv bewertet werden Vorhaben, die darüber hinaus:

- von ortsansässigen oder regionalen Künstler:innen, Kulturschaffenden und -einrichtungen realisiert werden
- außerhalb der Hauptsaison stattfinden
- Aspekte der Nachhaltigkeit aufgreifen
- Barrierefreiheit berücksichtigen, d.h. größtmögliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen gewähren

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn das Vorhaben:

- bereits von der Kurverwaltung Ostseebad Ahrenshoop gefördert oder bezuschusst wird
- bereits in gleicher oder ähnlicher Form ohne Förderung durchgeführt werden konnte
- vorwiegend kommerziellen Charakter hat

Nicht förderfähig sind:

- Finanzierung von Ankäufen
- Restaurierung/ Digitalisierung/ Archivierung von Kunstgegenständen und -sammlungen
- Investitionen und Werterhaltung an und in Gebäuden und baulichen Anlagen
- weitere Investitionen nach den Vorgaben des Steuerrechts (aktivierungspflichtige Vermögensgegenstände)

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Finanzierungsart

Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung grundsätzlich zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt. Es werden bis maximal 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert. Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung mit einem festen Teilbetrag der zuwendungsfähigen Ausgaben oder mit der Festsetzung auf das Vielfache eines Betrags, der sich für eine bestimmte Einheit ergibt (zum Beispiel Richtwerte, Pauschalen) gewährt.

Die Höhe der Förderung kann maximal 15.000 EUR betragen.

5.2 Bemessungsgrundlage

Förderfähig sind nur die im direkten Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben entstehenden Kosten, die im Bewilligungszeitraum anfallen.

Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben zählen Honorare, Fahrt- und Übernachtungskosten, Miet-, Material-, Transport-, Betriebs-, Werbungs- und Druckkosten und Abgaben an künstlerische Verwertungsgesellschaften, die sich unmittelbar auf das Vorhaben beziehen.

Repräsentationskosten, Aufwendungen für Speisen und Getränke und Personalausgaben (hauptamtliches Personal und geringfügig Beschäftigte) sind nicht zuwendungsfähig.

Rückstellungen bzw. Rücklagen, Umsatzsteuerbeträge, die nach § 15 Umsatzsteuergesetz als Vorsteuer abziehbar sind und nicht-kassenwirksame Aufwendungen und Kosten stellen keine zuwendungsfähigen Ausgaben dar.

Der zu erbringende Eigenanteil kann als unbare Leistung in Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten (fiktive Kosten) erbracht werden. In diesem Fall darf die Summe der tatsächlichen, zuwendungsfähigen Ausgaben nicht niedriger sein als die Höhe der Zuwendung. Für diese Arbeitsleistungen gilt, dass jede geleistete Arbeitsstunde pauschal mit 15 EUR angesetzt werden soll.

Der Wert der unbaren Arbeitsleistungen ist sowohl im Finanzierungsplan als auch im Verwendungsnachweis auf Ausgaben- und Finanzierungsseite darzustellen. Der Umfang der Arbeitsleistungen ist in geeigneter Form nachzuweisen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Förderzeitraum ist auf die Dauer eines Haushaltsjahres begrenzt.

Aus einer einmaligen oder mehrmaligen Förderung erwächst kein Anspruch auf eine weitergehende oder anteilige Förderung in den Folgejahren.

Im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt erstellte Veröffentlichungen und Werbemittel sind der Kurverwaltung Ostseebad Ahrenshoop, in zweifacher Ausführung mit Abschluss des Projektes bzw. bei Vorlage des Verwendungsnachweises kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Bei allen Veröffentlichungen und Werbemaßnahmen, die im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen, ist auf die Förderung mit dem Hinweis "Gefördert durch den Kulturgroschen Ahrenshoop" zu verweisen.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Zur Gewährung der Förderung bedarf es eines schriftlichen Antrages, der sich aus den folgenden Unterlagen zusammensetzt:

- ein Antragsformular
- ein Kosten- und Finanzierungsplan
- eine Projektskizze
- Nachweis über Vorsteuerabzugsberechtigung, wenn vorhanden (bei Vorsteuerabzugsmöglichkeit sind im Antrag Nettobeträge auszuweisen)

Der vollständige Antrag ist bei der Kurverwaltung Ostseebad Ahrenshoop einzureichen. Er kann an die Post-Adresse **Kirchnersgang 2, 18347 Ostseebad Ahrenshoop** gesendet oder elektronisch an **kulturgroschen@ostseebad-ahrenshoop.de** übermittelt werden.

Die Anträge sind spätestens bis 01. November für Vorhaben des folgenden Jahres zu stellen.

Anträge, denen die erforderlichen Unterlagen nicht beiliegen, sind als nicht prüffähig anzusehen. Wenn die konkrete Aufforderung zur Nachlieferung unter angemessener Fristsetzung erfolglos bleibt, ist die Förderung abzulehnen. Anträge, in denen die Gesamtfinanzierung nicht schlüssig dargestellt ist, sind abzulehnen.

Änderungen, die sich nach der Antragstellung oder Bewilligung in Bezug auf das Projekt oder die Maßnahme ergeben, sind von den Antragstellenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

7.1 Entscheidung

Die Entscheidung über die Zuwendung trifft die Gemeindevertretung des Ostseebades Ahrenshoop.

7.2 Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

Die Entscheidung über die Gewährung der Zuwendung wird den Antragstellenden schriftlich per E-Mail mitgeteilt.

Der Bewilligungszeitraum entspricht dem Kalenderjahr des Antragfolgejahres.

Zwischen der Kurverwaltung Ahrenshoop und den Zuwendungsempfängenden wird jeweils ein Zuwendungsvertrag über die Auszahlung und Verwendung der Zuwendung geschlossen.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in der Regel nach Einreichung des Verwendungsnachweises. Die vorzeitige Auszahlung bewilligter Mittel ist mit der Mittelanforderung anzufordern und zu begründen.

7.3 Verwendungsnachweisverfahren

Spätestens drei Monate nach Ablauf des Projektes haben Zuwendungsempfänger einen Verwendungsnachweis in der Kurverwaltung Ostseebad Ahrenshoop per Post oder E-Mail einzureichen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus:

- einem Sachbericht, der den Verlauf und Erfolg des Projektes beschreibt,
- einem zahlenmäßigen Nachweis* (Einnahmen und Ausgaben sind summarisch voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Kosten- und Finanzierungsplans auszuweisen)
- aus einer Belegliste* (Einnahmen und Ausgaben sind nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufzulisten; es müssen sowohl Rechnungsdatum, -nummer und -aussteller als auch das Zahlungsdatum und der/die Empfangende oder Einzahlende sowie Gegenstand und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein)

*Soweit die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug besteht, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

*Auf die Vorlage der Belegliste kann verzichtet werden, wenn die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung auch anhand des Sachberichts und des zahlenmäßigen Nachweises nachprüfbar ist. Belege sind auf Anforderung vorzulegen.

8. Zu beachtende Vorschriften

Die folgenden Dokumente sind Bestandteil dieser Richtlinie:

- Antragsformular
- Kosten- und Finanzierungsplan
- Projektskizze
- Mittelanforderung
- Verwendungsnachweis
- Belegliste

Die Dokumentvorlagen für die **Mittelanforderung** sowie für den **Verwendungsnachweis** und die **Belegliste** werden im Falle einer Projektförderung per E-Mail zugesandt.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01. Dezember 2022 in Kraft.